

B e r i c h t

der

ständerräthlichen Kommission über den Vertrag mit Frankreich
vom 15. Juni 1869, betreffend die zivilrechtlichen Ver-
hältnisse.

(Vom 24. Juli 1869.)

Tit. I

Der vorliegende Vertrag bezweckt die Regelung dreier verschiedener Materien, nämlich:

- a. die Regelung des Gerichtsstandes zwischen Schweizern und Franzosen;
- b. den Vollzug zivilgerichtlicher Urtheile;
- c. und endlich das Verfahren bei Zustellung von Gerichtsbe-
fehlen, gerichtlichen Urtheilen und Rogatorien.

Der erste Abschnitt, über den Gerichtsstand, behandelt den Gerichtsstand des Wohnortes, welcher als Regel gilt; dann den Gerichtsstand der Heimath, wenn der Beklagte kein Domicil hat, den Gerichtsstand für kaufmännische Etablissements, den Gerichtsstand bei dem gewählten Domizil, den Gerichtsstand der gelegenen Sache, das Forum für Erbschaftsklagen, wie das Erbrecht; den Conkurs und dessen Vollführung; die Vormundschaft, die Kompetenzprüfungspflicht der Gerichte, die Prozeßkautionen und endlich die gerichtliche Beistandschaft.

Der zweite Abschnitt reguliert das Verfahren, um den Vollzug eines gerichtlichen Urtheils herbeizuführen und anderseits normiert er genau die Grundsätze und Fälle, in welchen eine Verweigerung stattfinden kann.

Der dritte Abschnitt endlich reguliert, wie schon der Titel besagt, die Art gerichtlicher Mittheilungen.

Endlich reiht sich an den Vertrag selbst ein erläuterndes Protokoll, daß wie jenes Gesetzeskraft haben soll.

Es bildet dieses einen Theil der mit Frankreich von Seite der Schweiz abgeschlossenen Reihe internationaler Verträge, wozu der Handelsvertrag, der Vertrag über den Schutz des literarischen Eigenthums, die Niederlassung und den Grenzverkehr, sowie endlich über Auslieferung von Verbrechern gehören. Ist der vorliegende ratifizirt, so fehlt sodann nur noch der Auslieferungsvertrag, und die gegenseitigen Verhältnisse sind, soweit sie zur Stunde bei den bestehenden nationalen Auffassungen über diese Beziehungen möglich sind, geregelt.

Schon die Aufzählung des Inhaltes des vorliegenden Vertrages wird überzeugen, daß im Allgemeinen die Regelung dieser Verhältnisse von enormer Wichtigkeit ist. Alle anderen Verträge reguliren mehr das materielle Recht der Angehörigen beider Nationen; dieser dagegen normirt, wie der nöthige Rechtsschutz für dieses Recht herbeigeführt werden kann. Und wie das beste Zivilgesetzbuch nur dann einen wirklichen Werth hat, wenn man es sich in Verbindung mit einem guten Prozeßrecht denkt; so haben alle solchen internationalen Verträge erst dann ihren wahren Werth, wenn das Recht leicht und sicher im Bestreitungsfall gesucht und gefunden werden kann.

Es ist dabei richtig, daß man nicht erst jetzt an die Regelung dieser Verhältnisse dachte, sondern sie gerade zwischen Frankreich und der Schweiz schon 1803, und sodann in umfassender Weise im Jahre 1828 in dem Vertrage zwischen der Krone von Frankreich und der Eidgenossenschaft, betreffend verschiedene nachbarliche, gerichtliche und polizeiliche Verhältnisse vom 18. Oktober zum Gegenstand eines internationalen Vertrages machte.

Allein die Unzulänglichkeit dieses letztern ergibt sich wohl am besten aus der langen Reihe von Klagen und Beschwerden, mit denen die bundesrätlichen Verwaltungsberichte seit 1850 Jahr für Jahr ausgefüllt sind, und 1866 den Ständerath veranlaßten, auf eine Revision dieses Vertrages zu dringen.

Wir glauben deshalb bei der hohen Wichtigkeit der Sache und der Unzulänglichkeit der bestehenden Vertragsbestimmungen, sei die Annahme der Revision äußerst nothwendig, dringend und verdienstvoll gewesen.

Wenn man sodann das Resultat der Bestrebungen und der Unterhandlungen prüfen soll, darf man sich unmöglich auf den Standpunkt des Gesetzgebers stellen, der die Rechtsverhältnisse reguliert, wie er es für gut findet; sondern man muß sich klar machen, daß es sich um einen Vertrag handelt, zu dessen Zustandekommen eben der Wille von zwei Partisanten nöthig ist.

Wenn dieses im Allgemeinen von Staatsverträgen gilt, ist es in erhöhtem Maße da der Fall, wo über zivilrechtliche Verhältnisse mit Frankreich unterhandelt werden muß, das stetsfort an dem Axiom festhält: daß durch einen Staatsvertrag bestehende Geseze keine Aenderungen erleiden dürfen; das seinen Code wie ein Heiligthum schätzt, und einen Richterstand hat, der, auf Lebenszeit gewählt, nicht gewohnt ist, seine Anschauungen denjenigen eines internationalen Uebereinkommens unterzuordnen.

Wenn man von diesen Grundsätzen ausgehend den vorliegenden Vertrag und das dazu gehörige Protokoll prüft, so wird man sich nach genommener Einsicht des Ganges der Verhandlungen gestehen müssen, daß der Bundesrath sein Möglichstes gethan, um die Angelegenheit zu einem solchen Resultate zu führen, welches die bis jetzt an den Tag getretenen Uebelstände beseitigen soll. Und auch das gewonnene Resultat ist der Art, daß der neue Entwurf gegenüber dem Vertrag von 1828 ganz bedeutende Vortheile enthält.

Zu diesen Vortheilen rechnen wir mit dem Bundesrath vorab den § 11 des neuen Vertrages, welcher den Gerichten die Pflicht auferlegt, die Kompetenz ex officio zu prüfen.

Diese Pflicht tritt ein, auch wenn der Beklagte nicht anwesend ist, und von diesem die Einrede der Nichtkompetenz gar nicht erhoben wird. Der Beklagte kann dabei nach Inhalt des Protokolls dem Gericht, dem Präsidenten desselben, oder dem Staatsanwalt Notizen zur Begründung der Nichtkompetenz schriftlich einreichen. Kurz das Gericht muß die Kompetenz prüfen, und überdies kann der Beklagte, anwesend oder abwesend, die Kompetenzeinrede erheben und begründen, und zwar mündlich und schriftlich.

Von dieser Kompetenzprüfungspflicht enthielt der Vertrag von 1828 nichts. Es hatte dieses zur Folge, daß von Amtswegen von den französischen Gerichten die Kompetenzfrage nur in Anwesenheit des Beklagten und auf sein Begehren geprüft wurde.

Eine Folge dieser Verhältnisse war, daß ein Franzose, wie es in einem Falle des Expéditeur D. von Basel geschehen, eine Klage gegen einen Franzosen in Paris erhob, dieser den Baseler als Citationsdenuntiat in's Recht rief, und da Letzterer nicht erschien, das Gericht ihn verurtheilte.

Einen zweiten wesentlichen Vorzug des neuen Vertrages gegenüber dem bestehenden liegt im neuen Artikel 6. Während der 28ger Vertrag den Concurß nur insoweit behandelte, als sich die Sache auf hypothekarische Forderungen bezog, regelt der jezige Vertrag den ganzen kaufmännischen Concurß; und adoptiert klar und nett das Prinzip des einheitlichen Concurßes, ein Prinzip, das

allein wegen seiner Einfachheit vor Benachtheiligungen und Ungerechtigkeiten schützt.

Ein dritter Vorzug im neuen Vertrag liegt darin, daß er, was 1828 übergangen wurde, die Form und die Grundsätze über den Vollzug der gerichtlichen Urtheile enthält. Nach dem vorliegenden Vertrage ist genau angegeben, in welcher Form die Exekution eines gerichtlichen Urtheils herbeigeführt werden kann; und die Grundsätze, welche im Vertrag in materieller Beziehung aufgenommen wurden, sind eben so einfach als praktisch. Soweit die Parteien gehörig zitiert, und am Rechten gehört wurden, ist jedes Urtheil vollziehbar.

Einen vierten und zwar erheblichen Vortheil bietet der neue Vertrag durch die nunmehr angenommene Abkürzung und Vereinfachung der gerichtlichen Mittheilungen. Bis jetzt hielt Frankreich fest daran, daß alle solche Mittheilungen auf diplomatischem Wege, d. h. durch das Ministerium des Aeußern zu vermitteln seien. Von nun an geschehen die Mittheilungen in Frankreich durch Zustellung der schweizerischen Gesandtschaft oder der Consulate an den kaiserlichen Procurator, so daß die Ministerien fortan umgangen werden können. Der gleiche Weg wird in der Schweiz eingeschlagen. Von der französischen Gesandtschaft oder den Handelsconsuln erfolgt die Zustellung direkt an die schweizerischen Gerichtsbehörden.

Die Bedeutung dieser Abkürzung ergibt sich am besten, wenn man weiß, daß laut einer amtlichen Mittheilung der Regierung von Basel-Stadt nur vom 9. Mai 1866 bis 28. Oktober 1867, somit in 15 Monaten, 27 gerichtliche Vorladungen im Stadtbezirk Basel allein ver-
spätet zugestellt wurden.

Es läßt sich beim Hervorheben dieser Vorzüge des vorliegenden Vertrages allerdings nicht verkennen, daß er seine Mängel hat, welche zu beseitigen, wenn es von der Schweiz allein abhinge, geboten erschiene.

So würde ganz angemessen sein, wenn statt eines Vertrages und eines erläuternden Protokolles, alles in den Vertrag aufgenommen worden wäre; es ist in der That auffallend, daß man einen Vertrag abschließt, und gleichzeitig die Redaktion desselben so hält, daß man sofort einen Commentar zu demselben abfassen muß. Sodann ist auch die Redaktion des Vertrages wie des Protokolles derart, daß sie unklar, hie und da fast unverständlich ist. In dieser Beziehung verweist die Kommission speziell auf den Artikel 5, Absatz zwei, handelnd von den Erbschaften, welchem ohne den bundesrätlichen Bericht jedenfalls jedes Verständniß abgeht und auch an der Hand jenes Berichtes kaum der richtige Sinn geahnt werden kann.

Der betreffende Passus lautet:

„Wenn bei der Theilung von Erbschaften, zu denen mit Einheimischen gleichzeitig auch Fremde berufen sind, die Gesetzgebung eines der beiden Staaten den eigenen Angehörigen besondere Rechte und Vortheile auf das in diesem Lande befindliche Vermögen einräumt, so können die Angehörigen des andern Staates in gleichartigen Fällen ebenfalls die Rechte und Vortheile ansprechen, welche die Gesetzgebung des Staates, dem sie angehören, gewährt.“

Wahrscheinlich sollen nun durch diese Redaction für Franzosen, welche in der Schweiz neben Schweizern zur Erbschaft berufen werden, die Vortheile des Gesetzes vom 14. Juli 1819 gesichert werden, wonach sie für die den Schweizern gewährten Erbsvortheile, zum Ausgleich auf das in Frankreich liegende Vermögen greifen können; allein es wird Jeder einsehen, daß wenn dieses der Sinn dieses Vertrages ist, für denselben die unklarste und dunkelste Ausdrucksweise gewählt wurde. Die Kommission glaubt, es dürfte am Platze sein, daß der Bundesrath auf dem Wege der Correspondenz namentlich diese Bestimmung erläutern sollte.

Fast das Gleiche gilt vom § 8, welcher über die Wirkungen der Affkommodements handelt. Er lautet:

„Im Falle ein Affkommodement zu Stande gekommen ist, so haben die Ueberlassung des in seinem Heimathlande gelegenen Vermögens von Seite des Schuldners, sowie alle Bestimmungen des Affkommodements, alle diejenigen Wirkungen, welche sie in dem Lande hätten, in welchem der Konkurs eröffnet worden ist, unter der Voraussetzung, daß das Urtheil, welches das Affkommodement bestätigt (Homologationsurtheil) gemäß der Vorschriften des Art. 16 vollziehbar erklärt worden ist.“

Man muß annehmen, dieser Artikel habe den Sinn: daß das Vermögen am Heimathorte gleich demjenigen, welches am Orte der Konkursöffnung liegt, zu behandeln sei; allein auch für diesen Sinn, der nur dem französischen Texte zu entnehmen ist, fehlt es an einer klaren Redaction und entsprechenden Uebersetzung.

Im Artikel 17, welcher die Fälle aufzählt, in welchem die gerichtlichen Urtheile nicht vollzogen werden müssen, heißt es:

- 1) wenn der Entscheid von einer inkompetenten Behörde gefällt worden ist;
- 2) wenn der Entscheid gefällt worden ist, ohne daß die Parteien gehörig zitiert und gesetzlich vertreten waren, oder auch ohne daß die Parteien wegen Nichterscheins als säumig anzusehen sind;
- 3) wenn die Normen des öffentlichen Rechtes oder die Interessen der öffentlichen Ordnung des Landes, wo die Vollziehung verlangt wird, einer Vollziehung des Entscheides der fremden richterlichen Behörde entgegenstehen.

Im Nationalrath entstand Streit darüber, ob das entsprechende Wort im französischen Vertrag, das für das letzte Lemma der Ziffer 2 das Wort *défaillant* hat, einen Sinn habe, oder ein Non-sens sei. Dieses zu entscheiden müssen wir den französischen Juristen überlassen. Allein die deutsche Uebersetzung und Umschreibung ist unklar, denn das letzte Lemma sieht wahrscheinlich jene Fälle vor, in denen eine Partei zwar zitiert und vertreten war, allein ein Gericht das Urtheil fällte, ohne die Parteien im kontradiktorischen Verfahren angehört zu haben. Eine der Kommission nachträglich zugestellte Uebersetzung hat denn auch diese Unklarheit beseitigt; ob aber mit der neuen Uebersetzung der französische Text noch übereinstimmt, wagen wir nicht zu entscheiden.

Endlich scheint auf den ersten Blick der Art. 11 des Vertrages und das diesfallige Protokoll in einem Widerspruch zu stehen, indem der § 11 die Competenzprüfungspflicht des Richters für alle Klagen aufstellt, im Protokoll dagegen im ersten Absatz nur von Klagen, welche vor dem natürlichen Richter gestellt werden, die Rede ist, unter welchem man in der Regel nur den des Wohnortes versteht. Eine Interpretation im letztern Sinne erschiene aber so ungeheuerlich, daß sie kaum abzusehen ist, weshalb allerdings auch hier die Redaktion, welche statt zuständig das Wort natürlich genommen, zu tadeln ist, aber materiell doch kaum den befürchteten Effect haben wird.

Bei allen diesen Aussezungen konstatiren wir indessen gerne, daß wir aus den Akten die Ueberzeugung geschöpft, daß an diesen Mängeln die schweizerischen Behörden, wie ihr Vertreter keine Schuld tragen, sondern daß diese vielmehr auf die französischen Unterhändler fällt, welche jeder diesfalligen Bemerkung mit dem: *c'est parfaitement clair* entgegentraten.

Neben diesen formellen Aussezungen läßt der Vertrag auch in materieller Beziehung zu wünschen übrig.

Die ganze Vollständigkeit hätte erheischt, daß auch der Gerichtsstand für Delikte und possessorische Klagen namentlich bezeichnet worden wäre. Allein mit Rücksicht auf die Art. 4 und 7 wird es doch kaum über diese beiden Punkte Anlaß zu Anständen geben.

Ebenso wäre wünschenswerth gewesen, daß der Artikel 6, übereinstimmend mit den Bestimmungen des Vertrages von 1828, nicht nur den kaufmännischen Concurs, sondern alle Concursverhältnisse geregelt hätte. Allein in der Regel wird doch nur der kaufmännische Concurs für solchartige internationale Beziehungen Bedeutung haben, weshalb die vorliegende Bestimmung um so eher genügen dürfte.

Endlich läßt sich nicht verkennen, daß die natürlichste Art und Weise für gerichtliche Mittheilungen die ist, wenn die Gerichte direkt

mit einander verkehren. Es hätte dieses namentlich einen großen Werth für die Grenzkantone. Allein das war einfach von Frankreich, angesichts seines bestehenden Prozeßgesetzes, nicht zu erhalten, weshalb es wenig frommt, die Nichterhaltung dieses Vortheils lange zu beklagen.

Wiegt man nun zum Schlusse die aufgezählten Vortheile mit diesen Mängeln und Lücken ab, so wird man angesichts der Thatsache, daß wir es mit einem Vertrag und nicht mit einem Gesetze zu thun haben, uns schwer zu der Ansicht kommen, daß es vortheilhafter ist, den Vertrag zu genehmigen, als zurückzuweisen oder gar zu verwerfen.

Indem die Kommission dabei ausdrücklich den Bemühungen des Bundesrathes in dieser wichtigen Angelegenheit ihre Anerkennung zollt, stellt sie deshalb den Antrag, bezüglich dieses Traktandums dem Beschluß des Nationalrathes beizustimmen.

Bern, den 24. Juli 1869.

Namens der ständeräthlichen Kommission,

Der Berichterstatter:

J. Weber (Luzern).

Note. Die Ratifikation obigen Vertrages wurde ausgesprochen: Nationalrath 20. Juli, Ständerath 24. Juli 1869.

Bericht der ständeräthlichen Kommission über den Vertrag mit Frankreich vom 15. Juni 1869, betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse. (Vom 24. Juli 1869.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.09.1869
Date	
Data	
Seite	894-900
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 253

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.